

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 92 (1995)

Heft: 9

Artikel: Keine neuen finanziellen Barrieren aufbauen : Auswirkungen auf die Interkantonale Heimvereinbarung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838324>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Keine neuen finanziellen Barrieren aufbauen

Auswirkungen auf die Interkantonale Heimvereinbarung

Besonders betroffen von der Herabsetzung des Mündigkeitsalters sind Heime für Jugendliche. Damit stellen sich der Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren (FDK) in bezug auf die Interkantonale Heimvereinbarung neue Fragen. Die FDK vertritt die Haltung, dass bei der Alterskategorie der 18- bis 20jährigen der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern beziehungsweise der Vormundschaftsbehörde für die Zahlungspflicht massgebend bleiben soll und strebt eine entsprechende Revision an.

Für den Vollzug des Bundesgesetzes über die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) gilt das neue Mündigkeitsalter 18. Dies wird auf den Unterstützungswohnsitz erhebliche Auswirkungen haben. Der für die Interkantonale Heimvereinbarung problematische Art. 7 Absatz 3 Buchstabe c ZUG wird wieder relativiert, indem er nun nur bis zum vollendeten 18. Altersjahr gilt. Dieser Artikel hat bekanntlich oft zur Folge, dass der zivilrechtliche Wohnsitzbegriff, auf welchem die Interkantonale Heimvereinbarung (IHV) beruht, vom unterstützungsrechtlichen getrennt wird, so dass der eine Kanton für den Versorgerbeitrag (Unterstützungswohnsitz), der andere für das Restdefizit (zivilrechtlicher Wohnsitz) aufkommen muss. Der Unterbringerkanton sollte laut FDK¹ weiterhin verpflichtet werden, die Verantwortung

für die Bezahlung der Versorgerbeiträge auch nach dem 1. Januar 1996 weiterhin bis zum vollendeten 20. Altersjahr zu tragen und allenfalls nötige gesetzliche Anpassungen vorzunehmen.

Die Herabsetzung des Mündigkeitsalters auf das vollendete 18. Altersjahr erfordert für die IHV einige bedeutende Änderungen. So müssen wir uns in Artikel 1 «Geltungsbereich» ebenfalls vom Begriff des «Mündigkeitsalters» lösen und an seine Stelle «vollendetes 20. Altersjahr» setzen. Damit wird der Geltungsbereich altersmässig gegenüber heute keine Änderung erfahren. Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr sollen weiterhin unter das Regime der IHV fallen. Auch die Möglichkeit des Unterbringerkantons, eine Gutsprache zu erteilen, soll in Einzelfällen über das 20. Altersjahr hinaus möglich bleiben.

Für den fremdplazierten, mündigen Jugendlichen entspricht der zivilrechtliche Wohnsitz, der für die IHV massgebend ist, demjenigen der Eltern oder jenes Elternteils, der die elterliche Gewalt inne hatte.

Der unterstützungsrechtliche Wohnsitz weicht nach Art. 7 Absatz 3 lit. c ZUG dann vom zivilrechtlichen ab, wenn die Eltern vom «Einweisungsort» resp. -kanton weggezogen sind. Der/die unmündige Jugendliche resp. das

¹ Dieser Bericht beruht auf einem von Ernst Zürcher, Zentralsekretär der FDK, gehaltenen und von der Redaktion überarbeiteten Referat.

unmündige Kind begründen dann einen eigenen Unterstützungswohnsitz am letzten zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern oder jenes Elternteils, unter dessen Obhut es vor der Einweisung gestanden hat. Ist der Klient bevormundet, so gilt der Sitz der Vormundschaftsbehörde als zuständiger Wohnsitz.

Ein Wechsel zum unterstützungsrechtlichen Wohnsitz als Grundlage für die IHV hätte stossende Ungeheimheiten zur Folge, so dass die Kantone dieser Variante kaum zustimmen würden. So könnte eine Gemeinde resp. ein Kanton mit erheblichen Defiziten und Kostgeldern konfrontiert werden für Menschen, die keinen Bezug mehr zur entsprechenden Gemeinde resp. zum entsprechenden Kanton mehr haben. Eine kurze Wohnsitzdauer in irgendeinem Kanton resp. einer Gemeinde könnte genügen, um dieses Gemeinwesen u. U. für Jahre mit erheblichen Kosten zu belasten.

Die Ausnahmen

Die IHV soll weiterhin auf dem zivilrechtlichen Wohnsitzprinzip beruhen jedoch mit den folgenden beiden Ausnahmen:

- In der Alterskategorie 18–20 gilt für die IHV die bisherige Regelung (Wohnsitz der Eltern). Es wäre nämlich ungerecht, den Standortkanton für die Klienten ab vollendetem 18. Altersjahr mit den anfallenden Restdefiziten zu belasten. Dieser wäre damit natürlich nicht

einverstanden und die Kantonsgrenzen würden wieder zu «eisernen Heimvorhängen». Dies muss vermieden werden.

- Schon heute gilt: Wenn sich eine meist schwer behinderte Person am Ort einer spezialisierten Einrichtung niederlässt, hat der Unterbringerkanton weiterhin zu zahlen.

Somit bleibt auch nach der Herabsetzung des Mündigkeitsalters auf 18 Jahre der *zivilrechtliche Wohnsitz* der Eltern resp. der Sitz der Vormundschaftsbehörde für die Zahlungszuständigkeit wohl die einzig vertretbare Lösung für die IHV, unter Beachtung der jugendgerichtlichen Zuständigkeit im strafrechtlichen Bereich.

Die Revision der IHV wird angesichts der breiten Vernehmlassung und des möglicherweise langwierigen Genehmigungsverfahrens voraussichtlich nicht vor dem 1. Januar 1996 in Kraft treten.

Für die FDK ist von Bedeutung, dass die Kantone ihre Gesetzgebung wenn nötig so anpassen, dass sie ihre Heimsubventionen resp. Restdefizitbeiträge ebenfalls wie bisher nach Muster der IV sowie dem Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug bis zum vollendeten 20. Altersjahr und darüber hinaus weiter leisten können. Ohne die Kantonsbeiträge könnte ein Grossteil der Heime nicht überleben. Der FDK ist es ein Anliegen, dass gerade die sozial schwächeren Jugendlichen nicht in Arbeitslosigkeit, Kriminalität oder ein therapeutisches Desaster gedrängt werden. ■